

Cinééconomie

Allianz der Schweizer Filmwirtschaft
Alliance de l'industrie cinématographique suisse

Eidgenössisches Finanzdepartement
ep27@efv.admin.ch

Bern, 5. Mai 2025

Vernehmlassungsverfahren zum Bundesgesetz über das Entlastungspaket 2027

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 29. Januar 2025 das Vernehmlassungsverfahren zum Bundesgesetz über das Entlastungspaket 2027 eröffnet und interessierte Kreise zur Stellungnahme eingeladen, wofür wir uns bedanken.

Cinééconomie, die Allianz der Schweizer Filmwirtschaft, vereint Organisationen der Audiovision, Gastronomie, Hotellerie, Tourismus, Eventbranche und Kultur. Unser Fokus liegt in der vorliegenden Stellungnahme demnach auf den Massnahmen, welche die Filmwirtschaft tangieren.

Zu Ziff. 2.2 des erläuternden Berichts: Verzicht auf Beitrag an das Auslandsangebot der SRG

Der Bundesrat möchte zukünftig auf die finanziellen Beiträge an die SRG für das Auslandsangebot und den Abschluss einer Leistungsvereinbarung verzichten. Dieser Verzicht auf die Beiträge an das Auslandsangebot der SRG hätte weitreichende Konsequenzen für die Schweizer Filmbranche: Insbesondere durch das Ausstrahlen von Schweizer Werken in den Fernsehprogrammen TV5Monde und 3sat erwirtschaften Schweizer Film- und Kulturschaffende, Produktions- sowie Verleihunternehmen bedeutende Einkünfte. Gemäss Berechnungen der Schweizer Verwertungsgesellschaften fliesst ein jährlicher Betrag von über 3 Mio. Franken an Lizenzbeträgen und Urheberrechtsentschädigungen an Schweizer Filmschaffende:

- CHF 500'000.- bis 700'000.- für Lizenzgebühren an Produktionsunternehmen in der Schweiz, deren Filme über RTS von TV5Monde übernommen und in mehreren Programmen, die den verschiedenen Zeitzonen angepasst sind, ausgestrahlt werden;
- CHF 1'620'000 für Lizenzgebühren an Schweizer Produktionsunternehmen, deren Filme über SRF auf 3sat verbreitet werden;
- CHF 1'100'000 als jährliche Vergütungen von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten für audiovisuelle und musikalische Werke, die von den Verwertungsgesellschaften im Zusammenhang mit TV5Monde und 3sat an die Schweizer Kulturschaffenden weitergeleitet werden.

Würden diese Beiträge Bundes an die SRG gestrichen, wären ein starker Rückgang der Präsenz, wenn nicht gar das Verschwinden von Schweizer Werken in diesen Medien die Folge. Die erwähnten Schweizer Kulturschaffenden müssten Einkommenseinbussen und teilweise wohl den völligen Verlust der Einkünfte in Kauf nehmen. Die SRG kann angesichts ihrer angespannten finanziellen Lage das Auslandsangebot kaum anderweitig finanzieren. Für die kleine Schweizer Filmwirtschaft ist es aber essentiell, dass auch der Export von Filmwerken weiterhin durch sinnvolle Instrumente erleichtert wird.

Cinééconomie ersucht den Bundesrat daher, auf die vorgeschlagene Massnahme zu verzichten und den Beitrag des Bundes an das Auslandsangebot der SRG beizubehalten.

Zu Ziff. 2.36 des erläuternden Berichts: Änderung Subventionsgesetz

Mit dem Subventionsgesetz werden die Grundsätze für Finanzhilfen und Abgeltungen festgelegt. Details über die konkrete Höhe von Subventionen sind in der Regel in den jeweiligen Gesetzen und Verordnungen geregelt. So gilt bereits heute in der Filmförderung der Grundsatz, dass Subventionen nicht höher als 50 Prozent der anrechenbaren Kosten betragen dürfen. In der Regel sind diese Beiträge wesentlich tiefer, sie liegen bei 20 bis 40 Prozent der Kosten. So kann ein Spielfilm mit maximal CHF 1 Mio. unterstützt werden, während die Kosten dafür oft bei über CHF 3 Mio. liegen.

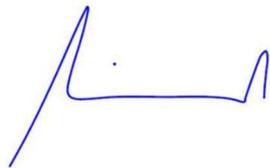
Es gibt aber in der Filmförderung spezielle Förderbereiche, wie die Standortförderung oder die sogenannten succès cinéma Gutschriften. Diese Förderungen können dann abgerufen werden, wenn gewisse objektive Voraussetzungen erfüllt sind. Für diese Fälle sieht die aktuelle Verordnung über die Filmförderung (FiFV; SR 443.113) in Art. 24 Abs. 1 vor, dass der Anteil der Finanzhilfen des Bundes insgesamt höchstens 70 Prozent der anrechenbaren Kosten betragen darf. Diese Ausnahme von der 50 Prozent Regel ist gerade bei kleinen Beträgen sinnvoll und hilft beispielsweise in der Drehbuchentwicklung oder bei minoritären Koproduktionen. Die Zusammenarbeit von Schweizer Filmproduzentinnen mit ausländischen Produzentinnen im Rahmen einer internationalen Koproduktion ist für die Audiovisionsindustrie und den Filmstandort Schweiz zentral. In der hochpreisigen Schweiz fehlen bis heute Anreizmodelle, um internationale Koproduktionen mit Schweizer Partnerinnen attraktiver erscheinen zu lassen. Entsprechend wird auf Partnerinnen aus Ländern ausgewichen, die finanzielle Anreize für Filmproduktionen setzen. Umso wichtiger ist die Ausnahme in der Filmförderungsverordnung. Bei minoritären Koproduktionen ist der Beitrag der Schweizer Produzentin zudem überschaubar und fällt nicht ins Gewicht.

Die 50 Prozent Regel ist als Grundsatz durchaus nachvollziehbar. Mit der nun aber geplanten strikten Formulierung wird zu wenig auf Einzelfälle Rücksicht genommen. Bereits heute überprüft das Bundesamt für Kultur laufend, welche Mittel wo und wie eingesetzt werden können. Diese Überprüfung gibt es mindestens alle vier Jahre, wenn die Filmförderkonzepte und auch die Filmförderungsverordnung überprüft werden. Diese Arbeiten sollten durch das Subventionsgesetz nicht unnötig eingeschränkt werden. Deshalb erachten wir es als sinnvoll, den vorgeschlagenen zweiten Satz von Art. 7 Abs. 2 des Subventionsgesetzes zu streichen und dafür den ersten Satz offener zu formulieren.

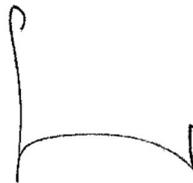
Wir ersuchen den Bundesrat, Art. 7. Abs. 2 des Subventionsgesetzes wie folgt neu zu formulieren: „Finanzhilfen sollen in der Regel 50 Prozent der Kosten der unterstützten Aufgabe nicht überschreiten.“

Im Namen der Cinééconomie danken wir für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die wohlwollende Prüfung unserer Anliegen und Anregungen.

Freundliche Grüsse
Cinééconomie



Matthias Michel
Präsident Cinééconomie



Salome Horber
Geschäftsführerin Cinééconomie